



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 25. November 2025

---

## **Flughafen Grenchen**

### **Plangenehmigung**

Rückbau alter Tower, Funkanlage, Shelter und Sirene

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 3. September 2025 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP/Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Rückbau des alten Tower, der Funkanlage, des Shelter und der Sirene ein.

#### 1.2 *Gesuchunterlagen*

Mit dem Gesuchschreiben wurden die notwendigen Unterlagen für den Rückbau der Installationen eingereicht.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Im Zusammenhang mit der Ausserbetriebnahme des alten Towers am 4. Juni 2025 wird dieser nun zusammen mit den dazugehörenden Funkanlagen, dem Shelter und der Sirene zurückgebaut. Die Demontage und der Abtransport des Materials wird durch die Firma Rüti Holzbau AG in Zusammenarbeit mit einem Stahlbauer ausgeführt. Die Firma Elektro Strub AG wird sämtliche elektrischen Installationen und Kabel innerhalb der Gebäude zurückbauen. Die Sirene wird erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Sirene zurückgebaut.

#### 1.4 *Stellungnahmen*

Der Kanton Solothurn hat mit Schreiben vom 7. November 2025 Stellung zum Projekt genommen und dem Vorhaben zugestimmt.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 18. September 2025.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatelfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Am 15. November 2025 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde die Instruktion geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die Anlagen, die zurückgebaut werden, dienten dem Betrieb des RFP und sind somit Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich.

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37*b* LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind.

Der Rückbau der Installationen erfüllt die Vorgaben für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3).

## 2.2 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Projekt werden nicht mehr benutzte Anlagen zurückgebaut. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 1. Juli 2009 nicht entgegen.

## 2.3 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während des Rückbaus ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtsspezifische Projektprüfung vornimmt. Das eingereichte Gesuchdossier wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich des *Annex 14, Vol. I*, geprüft.

Das Ergebnis wurde in der luftfahrtsspezifischen Prüfung vom 18. September 2025 festgehalten. Die Auflagen beziehen sich auf die Baustelle und die Publikation.

Die Gesuchstellerin brachte dagegen keine Einwände vor. Die luftfahrtsspezifische Prüfung vom 18. September 2025 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage).

## 2.5 *Kanton Solothurn*

Das Amt für Raumplanung hat mit Schreiben vom 7. November 2025 positiv zum

Vorhaben Stellung genommen. Die von ihm angehörten kantonalen Fachstellen und die Baudirektion der Stadt Grenchen beantragen keine Auflagen.

## 2.6 *Vollzug*

Das BAZL überprüft die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Solothurn erhebt gestützt auf § 20 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11) für die vorliegende Prüfung des Gesuchs eine Bearbeitungsgebühr im Betrag von Fr. 400.00. Die Höhe der Rechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnung und der Einzahlungsschein mit QR-Code liegen dieser Verfügung bei.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, dem BAFU und BAZL-intern wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für den Rückbau des alten Towers und den dazugehörigen Funkanlagen, dem Shelter und der Sirene wird mit der nachfolgend aufgeführten Unterlage genehmigt:

Gesuchsschreiben vom 3. September 2025 inkl. Begründung und Beschrieb.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während des Rückbaus ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.4 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

#### 2.2 *Luftfahrt spezifische Anforderungen*

Die Auflagen in der luftfahrt spezifischen Prüfung vom 18. September 2025 sind umzusetzen (Beilage).

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 400.00 wird genehmigt. Die Rechnung inkl. Einzahlungsschein mit QR-Code liegt dieser Verfügung zur Bezahlung bei.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (inkl. der massgebenden Unterlage und der Beilage):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis mit A-Post:

- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn

Per E-Mail:

- BAFU
- SIAP/mum

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i.A.

sign. Marcel Kägi  
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

### **Beilage**

Luftfahrtsspezifische Prüfung vom 18. September 2025

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.